

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 216/65

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betr. die Enteignung der im Grundbuch von B [REDACTED] VL 70
Bl. 13 eingetragenen Grundstücksparzellen Flur 79
Nr. 17/1, 2, 3; Nr. 38 und Nr. 43.

Beteiligte:

1. Landwirt Diedrich Daniel R [REDACTED],
B [REDACTED], R [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Eigentümer, Antragsteller für
das gerichtliche Verfahren und
Revisionsführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

2. Stadtgemeinde B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr,

Enteignungsbegünstigte, Antrags-
gegnerin für das gerichtliche
Verfahren und Revisionsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

3. der Senator für das Bauwesen
als Enteignungsbehörde.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird festgesetzt auf

228.400,-- DM.

G r ü n d e :

Der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einem Rechtsmittel in Baulandsachen, das sich, wie es hier der Fall war, gegen den Enteignungsgrund richtet, bestimmt sich nach dem objektiven Verkehrswert der Grundstücke (Beschlüsse vom 16. September 1963 - III ZR 109/62 - und 30. September 1963 - III ZR 74/63 -). Die mit den Hilfsanträgen geltend gemachten Mehrforderungen hinsichtlich der Entschädigungshöhe bleiben unter dem Grundstücks- wert, so daß als Streitwert der höhere Wert des Hauptantrages festzusetzen ist.

- 3 -

Als Verkehrswert der Grundstücke ist der dem Eigentümer im Ergebnis zugesprochene Betrag anzunehmen, das sind die auf Grund der Teileinigung vom 7. Mai 1962 erhaltenen 155.103,75 DM und die weiterhin erkannten 73.320,-- DM = 228.423,75 DM. Der Streitwert ist mithin auf rund 228.400,-- DM festzusetzen.

Dr. Pagendarm

Dr. Reinhardt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)